

**V e r o r d n u n g**  
**zur Änderung der Niedersächsischen SARS-CoV-2-Absonderungsverordnung**

**Vom 23. August 2022**

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 3, §§ 29, 30 Abs. 1 Satz 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 3 a des Gesetzes vom 28. Juni 2022 (BGBl. I S. 938), in Verbindung mit § 3 Nr. 1 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Februar 2021 (Nds. GVBl. S. 32), wird verordnet:

**Artikel 1**

Die Niedersächsische SARS-CoV-2-Absonderungsverordnung vom 14. Januar 2022 (Nds. GVBl. S. 21), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juli 2022 (Nds. GVBl. S. 487), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 7 werden die Worte „unter [https://health.ec.europa.eu/system/files/2022-07/covid-19\\_rat\\_common-list\\_en.pdf](https://health.ec.europa.eu/system/files/2022-07/covid-19_rat_common-list_en.pdf)“ durch die Worte „über [www.pei.de/sars-cov-2-ag-tests](http://www.pei.de/sars-cov-2-ag-tests)“ ersetzt.
2. In § 8 wird das Datum „27. August 2022“ durch das Datum „24. September 2022“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 27. August 2022 in Kraft.

Hannover, den 23. August 2022

**Niedersächsisches Ministerium**  
**für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

**B e h r e n s**

Ministerin

## Begründung

### I. Anlass und wesentliche Ziele der Regelungen

Die Niedersächsische SARS-CoV-2-Absonderungsverordnung vom 14. Januar 2022 (Nds. GVBl. S. 21) wurde zuletzt durch die Verordnung vom 27. Juli 2022 (Nds. GVBl. S. 487) zunächst bis zum 27. August 2022 verlängert.

Das Land Niedersachsen überprüft fortlaufend die zur Bekämpfung der Corona-Pandemie auf Grundlage des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) im Rahmen der §§ 28 bis 31 IfSG erlassenen Regelungen und passt diese den aktuellen fachlichen Erkenntnissen und dem Pandemiegeschehen an. Die Rechtsverordnung ist mit einer allgemeinen Begründung zu versehen.

Mit dieser Änderungsverordnung erfolgt eine Verlängerung der Geltungsdauer der Niedersächsischen SARS-CoV-2-Absonderungsverordnung über den 27. August 2022 hinaus bis zum 24. September 2022.

Im Übrigen erfolgt lediglich eine Aktualisierung (siehe Ausführungen zu Nummer 1 in Abschnitt II).

Ein Auslaufen der bisherigen Geltungsdauer der Verordnung ist nicht gerechtfertigt. Die Geltungsdauer der Verordnung ist daher zu verlängern. Dies ist auch mit Blick auf die aktuelle Infektionslage und dem vorherrschendem Infektionsdruck in Niedersachsen angezeigt. Die geltenden Regelungen sind auch weiterhin verhältnismäßig.

Die Änderungen sind im Einzelnen dem Abschnitt II dieser Begründung zu entnehmen.

### II. Die Regelungen im Einzelnen

#### Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1 (§ 1 Begriffsbestimmungen):

Die Coronavirus-Testverordnung vom 21. September 2021, die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Juni 2022 geändert wurde, nimmt Bezug auf die Liste von Corona-Antigen-Schnelltests, die vom Gesundheitssicherheitsausschuss der Europäischen Union beschlossen wurde. Das Paul-Ehrlich-Institut verweist auf seiner Internetseite auf eine Internetseite der Europäischen Union, die einen Link zu der englischsprachigen Liste enthält. Eine Aktualisierung des Links wurde erforderlich.

Zu Nummer 2 (§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten):

Die Geltungsdauer der Verordnung wird um weitere vier Wochen verlängert; sie tritt nun mit Ablauf des 24. September 2022 außer Kraft. Eine Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über den 27. August 2022 hinaus ist angezeigt, da weiterhin ein Infektionsdruck besteht.

Während der fortwährenden Geltungsdauer der Verordnung erfolgt stets unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgebots und unter Abwägung der betroffenen Grundrechtspositionen eine sorgfältige und laufende Überwachung des Infektionsgeschehens sowie eine regelmäßige Überprüfung, ob die infektionsbegrenzenden Schutzmaßnahmen weiterhin erforderlich sind.

Eine Neuanpassung der Verordnungslage auch vor dem 24. September 2022 bleibt jederzeit möglich.

#### Zu Artikel 2:

Artikel 2 setzt das Inkrafttreten der Verordnung fest. Die Verordnung tritt am 27. August 2022 in Kraft.